

# REESER



# AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

**Ausgabe 11, Jahrgang 2014, vom 25.06.2014**

Inhaltsverzeichnis:

1. Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 03.07.2014.....1
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rees; Einziehung eines öffentlichen Weges.....2
3. Öffentliche Bekanntmachung der evangelischen Kirchengemeinde Haffen-Mehr-Mehrhoog; Änderung der Gebührenordnung für die Friedhofsgebühren.....3



**1. Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 03.07.2014**

Am Donnerstag, dem 03. Juli 2014, findet um **18.00 Uhr** im Saal des Bürgerhauses in Rees, Markt 1, die 2. Sitzung des Stadtrates statt.

**T A G E S O R D N U N G :**

**A) Öffentlicher Teil**

1. Fragestunde für Einwohner
2. ‚Fracking‘ –Untersuchungen in den Niederlanden  
hier: Verfahrensbeteiligung der Stadt Rees
3. Jahresabschluss zum 31.12.2013 des Abwasserbetriebes der Stadt Rees
4. 3. Änderung des B-Planes H 3 A ‚Ortskern Haldern‘ (vormals 11. vereinfachte Änderung)
5. 14. vereinfachte Änderung des B-Planes H 3 A ‚Ortskern Haldern‘

REESER AMTSBLATT, Ausgabe 11, Jahrgang 2014, vom 25.06.2014, Seite 1

Herausgeber: Stadtverwaltung Rees, Der Bürgermeister, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christoph Gerwers. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem erhältlich bei allen Banken und deren Filialen (solange dort Vorrat reicht) im Stadtgebiet. Auf Wunsch Jahresabonnement bei Vorausentrichtung eines Entgeltes von 10,00 €, zu beziehen beim Fachbereich 1.

6. 6. Änderung des Bebauungsplanes Rees Nr. 28 ‚Am Groiner Kirchweg‘
7. 1. Änderung des Bebauungsplanes Bienen Nr. 1 ‚Ortskern Bienen‘
8. Gültigkeit der Kommunalwahl vom 25.05.2014 unter Berücksichtigung der Einsprüche gegen die Wahl des Rates der Stadt Rees
9. Aktuelle Haushaltsdaten 2014; Stand: Juni 2014
10. Jahresabschluss 2013 der Stadt Rees
11. Mitteilungen und Anfragen

## **B) Nichtöffentlicher Teil**

1. Mitteilungen und Anfragen

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

### **2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rees; Einbeziehung eines öffentlichen Weges**

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) wird der öffentliche Weg in der Gemarkung Groin, Flur 2, Flurstück 50, eingezogen. Die Einziehung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Damit verliert der Weg seine öffentliche Eigenschaft; es entfallen Gemeingebrauch und widerrufliche Sondernutzungen. Es wird darauf hingewiesen, dass Grunddienstbarkeiten (z. B. Wegerechte) von der Einziehung unberührt bleiben.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen oder bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle mündlich zur Niederschrift zu erklären. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewährt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Schriftsätze sind dem Gericht in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so müsste dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Rees, den 30.04.2014

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

### **3. Öffentliche Bekanntmachung der evangelischen Kirchengemeinde Haffen-Mehr-Mehrhoog; Änderung der Gebührenordnung für die Friedhofsgebühren**

In der Sitzung des Presbyteriums der evangelischen Haffen-Mehr-Mehrhoog vom 06.02.2014 wurde die Änderung der Gebührenordnung für die Friedhofsgebühren beschlossen und tritt laut § 35 und § 36 (1) am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft:

Erhöhung der Friedhofsgebühren um durchschnittlich 4 %.  
Dies entspricht einer Änderung der Gebührenordnung wie folgt:

#### **§ 4 Nutzungsgebühren**

##### **(1) Reihengrabstätten**

- |    |   |             |
|----|---|-------------|
| a) | Erbbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie Tot- u. Fehlgeburten (Ruhezeit 25 Jahre) | 280,00 Euro |
| b) | Erbbestattung und Urnenbeisetzung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)         | 550,00 Euro |

##### **(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten (Rasengrabstätten) einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin**

- |    |  |               |
|----|--|---------------|
| a) | Erbbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre) | 1.380,00 Euro |
| b) | Erbbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)  | 1.730,00 Euro |
| c) | Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)  | 1.440,00 Euro |

##### **(3)Wahlgrabstätten**

- |    |   |             |
|----|---|-------------|
| a) | Erbbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)           | 780,00 Euro |
| b) | Verlängerungsgebühr Erdbestattung/Urne je Grab und Jahr | 25,00 Euro  |
| c) | Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)         | 650,00 Euro |
| d) | Verlängerungsgebühr Urne je Grab und Jahr               | 25,00 Euro  |

##### **(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten (Doppelrasengräber) einschließlich Grabplatte und Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (auch f. Urnen)**

- |    |   |               |
|----|---|---------------|
| a) | Erbbestattung als Partnergrabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre) | 3.960,00 Euro |
|----|---|---------------|

b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	132,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung als Partnergrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)	3.300,00 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urne je Grab und Jahr	132,00 Euro

## § 5 Bestattungsgebühren

### (1) Grundgebühren

a)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie Tot- und Fehlgeburten.	250,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	480,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung	155,00 Euro

### (2) Besondere Gebühren

a)	Benutzung der Kühlzellen	100,00 Euro
----	--------------------------	-------------

## § 6 Gebühren für Umbettungen

### (1) Umbettung auf demselben Friedhof

a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.250,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.730,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	320,00 Euro

### (2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1010,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.250,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	160,00 Euro

### (3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	250,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	480,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	155,00 Euro

**§ 7**  
**Sonstige Gebühren**

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	25,00 Euro
(2)	Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	0,00 Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	25,00 Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	25,00 Euro
(5)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	25,00 Euro
(6)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	25,00 Euro
(7)	Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	25,00 Euro

